



Nr. 8 / 13. April 2017

Wirtschaft und Verkehr

Inhaltsübersicht

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Wirtschaft und Verkehr

Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München nach Oberschleißheim; Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG); Bekanntmachung über den Erörterungstermin

Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München nach Oberschleißheim;
Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);
Bekanntmachung über den Erörterungstermin

63

**Bekanntmachung vom 13. April 2017
Aktenzeichen 25-3-3721.4-2016-OSH**

Bauwesen

1. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Kommunen, Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen wird die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 10 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit den Beteiligten erörtern.

Planfeststellung für das Bauvorhaben
BAB A 8 München – Rosenheim
Neubau der PWC-Anlage Otterfing
Strecken-km 20,6/A8_1000_5,329
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
– Anhörungsverfahren/Erörterungstermin –

64

Der Erörterungstermin findet am 10. Mai 2017 für alle Beteiligten im

**Bürgerzentrum Oberschleißheim,
Theodor-Heuss-Straße 29, 85764 Oberschleißheim**

statt. Der Termin beginnt um 9:30 Uhr und endet um 19:00 Uhr.

Zu Beginn des Erörterungstermins sollen zunächst die betroffenen Kommunen, Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen ihre Einwendungen und Stellungnahmen vorbringen.

Anschließend erhalten alle Privatpersonen (Einwender und Betroffene) die Gelegenheit, ihre Einwendungen und Stellungnahmen vorzubringen.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. An dem Erörterungstermin können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, die Betroffenen und der Vorhabensträger (Beteiligte) sowie deren gesetzliche Vertreter teilnehmen. Gleiches gilt für die Vertreter der Kommunen, Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Um die Teilnahmeberechtigung festzustellen, wird eine Einlasskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigten müssen daher einen gültigen Personalausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen, aus dem sich mindestens Name und Wohnort ergeben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich; diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – zu geben. Beistände können hinzugezogen und müssen namentlich benannt werden.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

5. Durch Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 13. April 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
BAB A 8 München – Rosenheim
Neubau der PWC-Anlage Otterfing
Strecken-km 20,6/A8_1000_5,329;
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung
mit Art. 72 ff. BayVwVfG
– Anhörungsverfahren/Erörterungstermin –**

**Bekanntmachung vom 13. April 2017
Aktenzeichen ROB-32-4354.1-2-6**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 26. April 2017 ab 9.30 Uhr

für die Vertreter der Gemeinden Otterfing, Brunnthal, Grasbrunn, Vaterstetten und Sauerlach sowie des Marktes Holzkirchen, für die Landratsämter Miesbach und München, für das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, den Bayerischen Bauernverband, die Bayerischen Staatsforsten AöR sowie für den Bund Naturschutz in Bayern e.V.

am 27. April 2017 ab 9.30 Uhr

für die übrigen Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Naturschutzvereinigungen zu den jeweils vertretenen Belangen, soweit sie nicht bereits für den 26. April 2017 zur Erörterung eingeladen sind, sowie für die privaten Einwender

Bei Bedarf wird der Termin am 28. April 2017 ab 9:30 Uhr fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird jeweils am Ende eines Erörterungstages bekannt gegeben.

Die Termine dauern jeweils längstens bis voraussichtlich 19:00 Uhr; ein früherer Schluss der täglichen Erörterung bleibt vorbehalten.

Veranstaltungsort für die o. g. Termine ist jeweils der Otterfing Hof
Nordring 39
83624 Otterfing

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können neben der Anhörungsbehörde und dem Träger des Vorhabens die Einwender, die sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese spätestens im Erörterungstermin zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereinigungen bzw. privaten Einwender besprochen. Die genannten Personen/Institutionen können auch an dem Erörterungstag, an dem sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes und ohne Rederecht teilnehmen. Auch die Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, können an den Terminen im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen; diese werden auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

4. Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich gemäß Art. 27a BayVwVfG im Internet veröffentlicht unter www.regierung.oberbayern.bayern.de.

München, 13. April 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin